

# Position

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie

- BT-Drucks. 18/11555

---

### **Ansprechpartner zum Thema**

**Geschäftsführung**  
Klaus Bräunig

**Abteilungsleiter**  
Dr. Ralf Scheibach  
(Recht und Versicherungen)  
Tel: +49-30-897842-260  
E-Mail: scheibach@vda.de

**Referentin**  
Dr. Ricarda Leffler  
(Recht und Versicherungen)  
Tel: +49-30-897842-263  
E-Mail: leffler@vda.de

### **1) Vorbemerkung**

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) vertritt auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene die Interessen der deutschen Automobilindustrie. Der Vertrieb von Kraftfahrzeugen wird ganz überwiegend von mittelständischen und kleinen Unternehmen des Kfz-Handels geleistet. Kfz-Händler sind i.S.d. Geldwäscherechts als „Güterhändler“ zu verstehen und unterfallen damit grundsätzlich dem Geldwäschegesetz.

Die Automobilindustrie unterstützt die Ziele der Geldwäscheprävention und die Notwendigkeit ihrer Eindämmung. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass etwa in Deutschland nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden das Risiko der Geldwäsche im Kfz-Handel eher als gering einzustufen ist. Für die Kfz-Betriebe sollte daher berücksichtigt werden, dass sie mit einer geringen Personaldecke nicht unangemessen mit Aufgaben der Geldwäschebekämpfung belastet werden sollten, zumal sie angesichts des geringen Risikos wenig zur Risikominimierung beitragen können.

Der Vorschlag für ein Umsetzungsgesetz der 4. EU-Geldwäsche -RL begegnet aus Sicht der Automobilindustrie erheblichen Bedenken hinsichtlich der geänderten Definition des Güterhändlers und der Einbeziehung ausländischer Transaktionen.

### **2) Zusammenfassung der VDA-Position**

---

**1:1-Umsetzung der EU-RL. bei  
Bargeldgrenze nicht gegeben**

Die 4. EU Geldwäscherichtlinie hat Güterhändler erst ab Barzahlungen über 10.000.- Euro im Fokus. Der Referentenentwurf hatte dies entsprechend konsequent in der Definition des Güterhändlers übernommen. Damit waren Güterhändler unter dieser Bargeldgrenze vom kommenden Gesetz ausgenommen.

Mittlerweile wurde diese Bargeldgrenze von der zentralen Definition zu Beginn in die einzelnen Abschnitte des Gesetzes verlagert, offensichtlich der gleichen Motivation folgend, Güterhändler unter dieser Grenze von den Pflichten des Geldwäschegesetzes auszunehmen.

In der aktuellen Fassung, sind diese Güterhändler von Sorgfaltspflichten, Risikomanagement, etc. freigestellt. An zwei Stellen sind sie jedoch verpflichtet, im Verdachtsfall eine Verdachtsmeldung abzugeben. Einen Verdachtsfall zu erkennen, die erforderlichen Daten dafür zu erheben und diesen zu melden, zieht jedoch automatisch Sorgfaltspflichten und Risikomanagement nach sich, ohne welche eine Erkennung, Dokumentation und Meldung nicht möglich ist.

Damit würde die gewollte Befreiung von Güterhändlern unter 10.000.-Euro faktisch aufgeweicht, wenn nicht gar aufgehoben. Basierend auf der 4. EU Geldwäscherichtlinie und der Gesetzesbegründung des neuen deutschen GWG ist dies jedoch offenbar so nicht gewollt, sondern in der Verlagerung der Grenze innerhalb des Gesetzes übersehen worden.

**Bargeldgrenze von 10.000 EUR muss erhalten bleiben**

Idealerweise sollte die Bargeldgrenze wieder in die Definition aufgenommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssten dann alternativ zwei Stellen im Gesetz dahingehend geändert werden, dass die Einhaltung der Bargeldgrenze für Güterhändler konsequent die vorgesehene Entlastung bedeutet.

Ein weiterer, davon unabhängiger Punkt, betrifft die gruppenweite Verpflichtung von international agierenden Unternehmen. Die gruppenweite Verpflichtung zur Geldwäscheprävention ist per se zwar unstrittig. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist jedoch die Verpflichtung von Unternehmen enthalten, in Drittländern mit geringerem Anforderungsniveau in der lokalen Geldwäschegesetzgebung dort das deutsche Gesetz anzuwenden.

Das ist von der EU Richtlinie für Drittländer mit hohem Risiko und für den Finanzsektor vorgesehen. Im Güterhandel und auch in sicheren (nach FATF) Drittländern führt es jedoch zu hohen Aufwänden und Wettbewerbsnachteilen, ohne dass damit ein Beitrag zur Geldwäscheprävention in der EU geleistet würde. Die gruppenweite Verpflichtung sollte daher nur im Rahmen der EU-Richtlinie umgesetzt werden.

Im Nachfolgenden sind die Anpassungsbedarfe im Detail beschrieben, jeweils mit einem konkreten Modifikationsvorschlag.

---

### **3) Definition Güterhändler/Bargeldgrenze von 10.000 EUR**

**EU-RL. legt Bargeldgrenze bei 10.000 EUR fest**

In der 4. EU Geldwäscherichtlinie und in dem Regierungsentwurf des Geldwäschegesetzes wird einheitlich auf Güterhändler abgezielt, welche Barzahlungen über 10.000 EUR tätigen oder entgegennehmen:

4. EU Geldwäscherichtlinie:

*„(6) Hohe Barzahlungen können sehr leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit solchen Barzahlungen verbundenen Risiken zu*

*mindern, sollten Personen, die mit Gütern handeln, von dieser Richtlinie erfasst werden, wenn sie Barzahlungen von 10 .000 EUR oder mehr tätigen oder entgegennehmen.“*

Artikel (2) 3. e)

*„Diese Richtlinie gilt für die folgenden Verpflichteten [...] die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit: [...] andere Personen, die mit Gütern handeln, soweit sie Zahlungen in Höhe von 10 000 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.“*

Regierungsentwurf:

Begründung – A-Allgemeiner Teil:

*„Um die mit hohen Barzahlungen verbundenen Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern, sollen Güterhändler vom Geldwäschegesetz erfasst werden, wenn sie Barzahlungen in Höhe von 10 000 Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen.“*

Im Widerspruch zur Begründung wurde die Definition des Güterhändlers so gefasst, dass die Bargeldgrenze entfallen ist:

§ 1 Abs.9: *„Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Name oder auf wessen Rechnung sie handelt.“*

Damit fiel jeder gewerbliche Veräußerer von Gütern – unabhängig von deren Wert und der Annahme oder Nichtannahme von Barzahlungen beliebiger Höhe – in den Anwendungsbereich des GWG.

**VDA-Vorschlag für Bargeldgrenze in GwG**

In Übereinstimmung mit der EU-RI. sollte folgende Version verwendet werden:

VDA-Vorschlag für § 1 Abs. 9 GwG:

*„Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich Gegenstände veräußert, soweit sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigt oder entgegennimmt, unabhängig davon, in wessen Name oder auf wessen Rechnung sie handelt.“*

Basierend auf der Annahme, dass es bei der jetzigen Definition des Güterhändlers (ohne Bezug auf Bargeldzahlungen) bleibt, ist jedoch essentiell, dass die erfolgte Verlagerung der Bargeldgrenze in die einzelnen Abschnitte auch vollständig ist, was aktuell jedoch leider nicht der Fall ist. Dies gilt in folgenden Fällen:

- Verpflichtung zu allgemeinen Sorgfaltspflichten, im Fall von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- § 43 Meldepflicht von Verpflichteten
- § 9 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten, insbesondere in einem Drittstaat mit weniger strengen Anforderungen

Daraus ergeben sich nachfolgende nderungsbedarfe.

---

#### **4) Allgemeine Sorgfaltspflichten fur Guterhandler konsequent an die Bargeldgrenze binden**

In § 10 Absatz 3 sind die Voraussetzungen fur die Erfullung der allgemeinen Sorgfaltspflichten geregelt (Auszug aktueller Entwurf):

Abs.3: „*Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von Verpflichteten zu erfullen:*

**VDA-Vorschlag fur ausschlieliche Bindung der Sorgfaltspflichten an Bargeldgrenze**

- 1. bei der Begrundung einer Geschftsbeziehung,*
- 2. bei Transaktionen, die auerhalb einer Geschftsbeziehung durchgefuhrt werden, wenn es sich handelt um*
  - a) Geldtransfers nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 uber begleitende Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) und dieser Geldtransfer einen Betrag von 1 000 Euro oder mehr ausmacht,*
  - b) die Durchfuhrung einer sonstigen Transaktion im Wert von 15 000 Euro oder mehr,“*

Diese pauschale Verpflichtung im Rahmen von Transaktionen ab 15.000 Euro wird nachstehend wieder aufgehoben und an die Bargeldgrenze von 10.000 Euro geknupft:

Abs. 6: „*Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben Sorgfaltspflichten in den Fallen des Absatzes 3 Nummer 3 sowie bei Transaktionen, bei welchen sie Barzahlungen uber mindestens 10 000 Euro tatigen oder entgegennehmen, zu erfullen.“*

Damit ware hier die Bargeldgrenze von der Definition in den Abschnitt 3 Sorgfaltspflichten ubertragen. Allerdings findet sich im gleichen Absatz 3 unter Ziff. 3 auf den auch in obigem Zitat verwiesen wird, eine Distanzierung zur Bargeldgrenze:

Abs. 3: „*ungeachtet etwaiger nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen bestehenden Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenbetrage beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten,*

- a) dass es sich bei Vermogensgegenstanden, die mit einer Transaktion oder Geschftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von Geldwasche handelt oder*
- b) dass die Vermogensgegenstande im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,“*

Grundsatzlich werden folglich Guterhandler, welche die 10.000 Euro Bargeldgrenze einhalten, von den Sorgfaltspflichten freigestellt, mussen diese jedoch in obigen Sonderfallen dennoch durchfuhren. Dies ist nicht praxisgerecht. Ohne allgemeine Sorgfaltspflichten werden obige Sonderfalle nicht erkannt, da diese in der Praxis nicht offen-

sichtlich in Erscheinung treten. Das bedeutet letztlich, dass die Befreiung von den Sorgfaltspflichten damit wieder ruckgangig gemacht wurde.

Vielmehr ist hier jedoch eine Stringenz bzgl. der Befreiung von den Sorgfaltspflichten im Sinne der EU Richtlinie erforderlich.

VDA-Vorschlag:

anderung des Satzes (6) im Absatz (3) wie folgt:

Abs.6: „Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben Sorgfaltspflichten ausschlielich bei Transaktionen, bei welchen sie Barzahlungen uber mindestens 10 000 Euro tatigen oder entgegennehmen, zu erfullen.“

---

**Auch Meldepflichten strikt an Bargeldgrenze binden**

### **5) Meldepflicht fur Guterhandler konsequent an die Bargeldgrenze binden**

Aktuell sind Guterhandler bei Einhaltung der Bargeldgrenze von den Sorgfaltspflichten (weitgehend) ausgenommen. Im § 43 werden Sie jedoch zu Meldungen im Verdachtsfall verpflichtet. Entsprechend der Argumentation zu § 10, Absatz 3 werden die zu meldenden Tatsachen ohne Sorgfaltspflichten nicht erkannt, bzw. wenn die Tatsachen welche zur Meldung fuhren konnten, erkannt werden mussen, wird die Befreiung fur Guterhandler unter der Bargeldgrenze hinfallig. Hier ist konsequenterweise die Befreiung fur Guterhandler, welche die Bargeldgrenze einhalten, zu erganzen.

VDA-Vorschlag:

Erganzung eines Absatzes in Analogie zu § 43 Absatz 2 nach diesem wie folgt:

Abs. 3 neu: „Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 nur zur Meldung verpflichtet, wenn sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen uber mindestens 10 000 Euro tatigen oder entgegennehmen.“

---

**Erstreckung der Verpflichtungen auf Ausland nach EU-RL. nur fur Finanzinstitute**

### **6) Ausweitung der Verpflichtungen auf Drittstaaten**

Die 4. EU Geldwascherichtlinie fuhrt berechtigterweise an, dass es im Binnenmarkt grenzuberschreitende Bedrohungen gibt. Konsequenterweise wird im Artikel 45 die Verpflichtung fur internationale Konzerne definiert, die Geldwaschegesetze in den jeweiligen EU Staaten, sofern dort Tochterunternehmen ansassig sind, zu befolgen. Dies gilt entsprechend fur die Geldwaschegesetze in den Drittstaaten.

In der 4. EU Geldwascherichtlinie wird dabei insbesondere auf Drittlander mit hohem Risiko abgezielt (siehe Punkte (28) und (29) der Einleitung der 4. EU Geldwascherichtlinie). Auch scheint dabei primar der Finanzbereich im Fokus zu stehen:

Kapitel VI, Abschnitt 1, Artikel 45 (Gruppenweite Strategien und Verfahren):

(6) *„Die Europaischen Aufsichtsbehörden erstellen Entwurfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Art der in Absatz 5 genannten zusatzlichen Manahmen sowie der Manahmen, die von Kreditinstituten und Finanzinstituten mindestens zu treffen sind, wenn die Umsetzung der gema den Absatzen 1 und 3 erforderlichen Manahmen nach dem Recht des Drittlands nicht zulassig ist.“*

Im aktuellen Entwurf des Geldwaschegesetzes sind jedoch Guterhandler nicht ausgenommen. Dies wurde fur Niederlassungen von Automobilkonzernen bei Transaktionen ab 10.000,- Euro bedeuten, in Drittstaaten, in denen geringere Anforderungen seitens des lokalen Geldwaschegesetzes gelten, verscharfte Verpflichtungen gema dem neuen deutschen Geldwaschegesetz zu implementieren. Niederlassungen waren damit gegenuber den freien lokalen Handelsbetrieben der gleichen Automobilmarken benachteiligt. Konkret ware dies etwa in Japan und in Australien der Fall. Beide Lander sind jedoch gema der FATF keine Risikolander. Auch ist ein (in Richtung EU) grenzubergreifendes Geldwasche- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisiko durch den Erwerb von Automobilen nicht nachvollziehbar.

**Ausnahme fur Guterhandler bei  
Auslandserstreckung sinnvoll  
und erforderlich**

Basierend auf der Einschrankung in § 4, Absatz (4) gilt die gruppenweite Verpflichtung fur Guterhandler jedoch nur im Fall von Barzahlungen ab 10.000 Euro. Eine Abhangigkeit einer generellen weitreichenden Praventionsmanahme wie der „gruppenweiten Einhaltung von Pflichten“ gema § 9 von einer einzelnen Transaktion uber 10.000 Euro ist nicht nachvollziehbar. Hier ist die Verlagerung der Bargeldgrenze in den einzelnen Paragraphen nicht schlussig umgesetzt und auch nicht sinnvoll. Hier ware eine Ausnahme fur Guterhandler per se im Sinne der EU Richtlinie, unabhangig von einer einzelnen Transaktion und einer Bargeldgrenze.

VDA-Vorschlag:

Erganzung am Ende von § 9 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten, Abschnitt (3):

„Ausgenommen hiervon sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16.“

---



**VDA**

Verband der Automobilindustrie e. V.  
Behrenstr. 35  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 897842 - 0  
Fax +49 30 897842 - 600  
info@vda.de  
www.vda.de

**VDA** | Verband der  
Automobilindustrie